WIRTSCHAFT

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0512/53 40-1459
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

Amt der Tiroler Landesregierung
zH OR Mag. Marcus Watzdorf
Leiter Sachgebiet Gewerberecht
Heiliggeiststraße 7
6020 Innsbruck

G.-Zl.: WP-2018-5027
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen Mag. Roland Rödlach/Be Klappe 1463 Innsbruck, 24.09.2018

Betrifft: "Kulturherbst 2018" - Ansuchen der Stadtgemeinde Imst um Verlängerung der Öffnungszeiten im Stadtteil "Industriezone" am 25.10.2018 bis 22.00 Uhr

Bezug: Ihr Schreiben vom 17.09.2018

Sehr geehrter Herr Mag. Watzdorf,

§ 4a Abs. 1 des Öffnungszeitengesetzes legt die Voraussetzungen für die Erlassung einer Verordnung für eine Verlängerung von Öffnungszeiten fest. Zum einen darf diese nur aus Anlass von Orts- und Straßenfesten insbesondere in historischen Orts- und Stadtkernen oder in Gebieten, in denen bedeutende Veranstaltungen stattfinden, erlassen werden. Zum anderen müssen dabei besondere Einkaufsbedürfnisse der Bevölkerung oder gegebenenfalls von Touristen entstehen.

Der Antrag der Stadtgemeinde Imst sieht als Programmpunkte die Abhaltung von mehreren Konzerten im Stadtteil „Industriezone" (Kaufpark und FMZ Imst), begleitet von Kleinkunstaufführungen vor. Angesichts der gestiegenen Dichte des Programms im Vergleich zu den Vorjahren werten wir dies als eine positive Entwicklung. In diesem Zusammenhang begrüßen wir auch das Ansuchen der Stadtgemeinde Imst, die Verlängerung der Ladenöffnungszeiten räumlich auf den Bereich Kaufpark und FMZ Imst zu beschränken.

Es ist erfreulich, dass die verordnungserlassende Behörde auf die Hinweise der AK Tirol zum „Imster Kulturherbst 2016 und 2017" reagiert hat und Besucherstromanalysen seitens der Veranstalter eingefordert wurden. Es fehlen jedoch nach wie vor plausible Angaben dazu, ob durch die Abhaltung der Veranstaltung im Kaufpark und FMZ Imst am 25. Oktober 2018 Einkaufsbedürfnisse der Bevölkerung oder gegebenenfalls von Touristen in

einem Ausmaß entstehen, die eine Verlängerung der Öffnungszeiten gerechtfertigt erscheinen lassen. Eine bloße Umsatzsteigerung zwischen 30 und 40% bei Einkaufsevents lässt noch keine Rückschlüsse auf das Vorliegen dieser besonderen Bedürfnisse zu. Dies ist, wie schon mehrfach hingewiesen, deshalb notwendig, um die Voraussetzungen für die verordnete Verlängerung der Ladenöffnungszeiten zu erfüllen. Wir fordern daher das Sachgebiet Gewerberecht auf, bei den Veranstaltern weitere nachvollziehbare Erhebungen nachzufordern und die Stadtgemeinde Imst darauf hinzuweisen, dass sich die beizubringenden Informationen genau auf die betreffende Veranstaltung zu beziehen haben.

Inhaltlich ist das Programm unserer Ansicht nach ausreichend, um eine Verlängerung der Öffnungszeiten prinzipiell zu rechtfertigen. Nur unter der Voraussetzung, dass von der Stadtgemeinde Imst noch Daten und Zahlen zur Besucherfrequenz nachgereicht werden und die Verlängerung der Öffnungszeiten auf 22.00 Uhr beschränkt wird, erheben wir keine weiteren Einwände.

Von einer lückenlosen Einhaltung sämtlicher arbeitsrechtlicher Bestimmungen hinsichtlich der eingesetzten Belegschaft wird ausgegangen. Die im Ansuchen bereits vermerkte räumliche Einschränkung auf den Veranstaltungsbereich Kaufpark und FMZ Imst muss sich selbstverständlich in der Verordnung wiederfinden.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:

(Erwin Zangerl)

Der Direktor:

(Mag. Gerhard Pirchner)